



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL  
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046  
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

## **Zugewinn im Verbund - Ein „Muß“ oder ein Anwaltsregreß?**

### **FamRB 02, 243 f.**

#### **I.**

Der vom Gesetzgeber vorgesehene Verbund soll sicherstellen, dass zugleich mit der Scheidung und nicht erst Jahre später die wichtigsten Scheidungsfolgen geregelt werden. Der Verbund soll den schwächeren Ehepartner schützen. Er erhält durch die Organisation des Verbundes von Scheidung und Folgesachen die Möglichkeit, dass die Scheidung nur ausgesprochen wird, wenn zugleich die Folgesachen, die für ihn wichtig sind, entschieden werden<sup>1</sup>. Schließlich soll der Verbund den Familienrichter zwingen, die Gesamtproblematik der gescheiterten Ehe und nicht nur Teilbereiche zu sehen.

Darüber hinaus ist der Rechtsanwalt grundsätzlich verpflichtet, den Prozeß so kostensparend wie möglich zu führen. Daher muß er Folgesachen im kostengünstigeren Scheidungsverbund anhängig machen, es sei denn, vernünftige Gründe liegen vor, die eine Geltendmachung im Scheidungsverfahren als un-tunlich erscheinen lassen<sup>2</sup>.

Gerade beim Zugewinnausgleich und der jetzt geltenden Verzinsungsregelung ist aber fraglich, ob es sinnvoll ist, diesen im Scheidungsverbund zu verfolgen: Folgender Beispielsfall soll dies verdeutlichen:

Zwischen den Eheleuten (M. + F.) schwebt das Scheidungsverfahren (Gegenstandswert 50.000,00 EUR). Nach dem Vortrag der F. steht dieser ein Zugewinnausgleich gegen ihren Ehemann in Höhe von 300.000,00 EUR zu. Der Vortrag des Ehemanns ergibt einen Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau in Höhe von 100.000,00 EUR. Die Differenzen ergeben sich aus unterschiedlichen Bewertungen der Firmenbeteiligungen bzw. des Immobilienbesitzes des Ehemannes.

---

<sup>1</sup> Heintschel-Heinegg, Handbuch des Fachanwaltes für Familienrecht, 3. Aufl., 1. Kap., Rz. 129

<sup>2</sup> als Beispiel: OLG Düsseldorf, FamRZ 94, 973; OLG Düsseldorf, Juristisches Büro 95, 361; weitere Nachweise bei Schöppe-Fredenburg u. Schwolow, FUR 98, 10



## II.

Wenn der Zugewinnausgleich im Verbund geltend gemacht wird, ist der Rechtsstreit auf Jahre blockiert. Einmal im Verbund anhängig, besteht erst nach etwa zweijähriger Dauer die Möglichkeit, eine Abtrennung gem. § 628 Ziff. 4 ZPO zu erreichen. Dies ist im übrigen nur eine „Kann“-Bestimmung. Obwohl nach eigenem Vortrag des Ehemannes dieser 100.000,00 EUR als Zugewinnausgleich schuldet, kann das Gericht selbst über den unstreitigen Zugewinnausgleich kein Urteil erlassen. Die Folgen sind fatal:

Gem. § 1378 III BGB entsteht die Ausgleichsforderung erst mit Beendigung des Güterstandes und ist ab diesem Zeitpunkt zu verzinsen. Dies ist die Rechtskraft des Scheidungsurteils. Auch wenn das Gericht gem. § 1382 IV BGB über Höhe und Fälligkeit der Zinsen eine anderweitige Regelung treffen kann, gilt zunächst die Verzinsungsregelung des § 288 BGB (5% über Bundesbankdiskontsatz, derzeit ca. 8,5%). Im Beispielsfall bedeutet dies:

Wenn die Ehe vorab rechtskräftig geschieden wird, hat die Ehefrau einen Zinsgewinn von ca. 400.000,00 EUR x ca. 8,5% x 2 Jahre = ca. 68.000,00 EUR. Darüber hinaus bestehen bei isolierter Geltendmachung folgende Vorteile:

- Im obigen Beispielsfall könnte die Ehefrau eine Teilklage hinsichtlich des unstreitigen Betrages in Höhe von 100.000,00 EUR erheben, sofern der Ehemann nicht sofort diesen Teil des Zugewinnausgleichsanspruches erfüllt. In diesem Verfahren gilt die strenge Kostenregelung des § 91 ZPO.
- Im Scheidungsverfahren werden grundsätzlich die Kosten auch bei den Folgensachen gem. § 93a ZPO gegeneinander aufgehoben. Erfahrungsgemäß machen die Gerichte von der Möglichkeit der anderweitigen Kostenverteilung gem. § 93a I Satz 2 Ziff. 2 ZPO nur selten Gebrauch. In Fällen der isolierten Klage gilt § 91 ZPO.
- Wenn zu befürchten steht, dass der Schuldner im Laufe des Scheidungsverfahrens sein Vermögen verringert, besteht die Gefahr, dass der Zugewinnausgleich auf den verbliebenen Vermögenswert beschränkt wird (§ 1378 II BGB). Dieser häufig übersehenen Folge kann durch eine möglichst frühe Rechtskraft des Scheidungsurteil begegnet werden.

## III.

Zu prüfen ist in diesen Fällen aber immer, ob nicht eine unzumutbare Kostenbelastung des Mandanten eintritt.

1. Ist der Mandant Selbstzahler muß er auf die Mehrkosten hingewiesen werden. Diese sähen im obigen Beispielsfall wie folgt aus (hierbei wird nur auf die eigenen Anwaltskosten eingegangen):



ANWALTS GEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte

a) Verfolgung der Ansprüche im Verbund:

Wert: 350.000,00 EUR (50.000,- Ehes. + 300.000,- ZG)

10/10 Prozeßgeb. §§ 11, 31I1	2.406,00 EUR
10/10 Verhandlungsgeb. §§ 11, 31I2	2.406,00 EUR
10/10 Beweisgeb. §§ 11, 31I3	2.406,00 EUR
Auslagenpauschale § 26	20,00 EUR
<u>16% MWSt § 25</u>	<u>1.158,08 EUR</u>
<b>Summe</b>	<b>8.396,08 EUR</b>

b) Wenn der Zugewinn getrennt verlangt wird, sieht die Kostensituation wie folgt aus:

Ehesache: 50.000,00 EUR

10/10 Prozeßgeb. §§ 11, 31I1	1.046,00 EUR
10/10 Verhandlungsgeb. §§ 11, 31I2	1.046,00 EUR
10/10 Beweisgebühr §§ 11, 31I3	1.046,00 EUR
Auslagenpauschale § 26	20,00 EUR
<u>16% MWSt § 25</u>	<u>508,48 EUR</u>
<b>Summe</b>	<b>3.686,48 EUR</b>

Zugewinn: 300.000,00 EUR

10/10 Prozeßgebühr §§ 11, 31I1	2.288,00 EUR
10/10 Verhandlungsgeb. §§ 11, 31I2	2.288,00 EUR
10/10 Beweisgebühr §§ 11, 31I3	2.288,00 EUR
Auslagenpauschale § 26	20,00 EUR
<u>16% MWSt § 25</u>	<u>1.101,44 EUR</u>
<b>Summe</b>	<b>7.985,44 EUR</b>

Die Differenz beträgt also  $7.985,44 \text{ EUR} + 3.686,48 \text{ EUR} - 8.396,08 \text{ EUR} = 3.275,84 \text{ EUR}$ .

c) Wenn der Zugewinn im Wege der Teilklage verlangt wird, ergeben sich abgesehen von den Kosten im Scheidungsverfahren folgende Werte:

Wert: 200.000,00 EUR ZG

10/10 Prozeßgeb. §§ 11,31I1	1.816,00 EUR
10/10 Verhandlungsgeb. §§ 11, 31I2	1.816,00 EUR
10/10 Beweisgebühr §§ 11, 31I3	1.816,00 EUR
Auslagenpauschale § 26	20,00 EUR



<u>16% MWSt § 25</u>	<u>874,88 EUR</u>
<b>Summe</b>	<b>6.342,88 EUR</b>

Wert: 100.000,00 EUR

10/10 Prozeßgeb. §§ 11, 31I1	1.354,00 EUR
10/10 Verhandlungsgeb. § 11,31I2	1.354,00 EUR
Auslagenpauschale § 26	20,00 EUR
<u>16 % MWSt § 25</u>	<u>436,48 EUR</u>
<b>Summe</b>	<b>3.164,48 EUR</b>

(Ggf. wäre nur eine 5/10 Anerkennungsgebühr gem. § 33 I BRAGO nur anzusetzen)

Die Differenz wäre also  $6.342,88 \text{ EUR} + 3.164,48 \text{ EUR} - 8.396,08 \text{ EUR} = 1.111,28 \text{ EUR}$ . Allerdings wären die Kosten des Verfahrens hinsichtlich 100.000,00 EUR vom Gegner auf jeden Fall zu erstatten, so dass sie aus der Summe herausgerechnet werden können.

Das Kostenrisiko ist für den Mandanten zwar höher, der Zinsvorteil aus der separaten Geltendmachung wiegt den Kostennachteil selbst bei Verlust des Prozesses in erster Instanz auf.

2. Hat der Mandant PKH für das Ehescheidungsverfahren erhalten, so fragt es sich, ob die getrennte Geltendmachung der Zugewinnausgleichsansprüche nicht mutwillig ist. Damit würde PKH für den separaten Prozeß gem. § 114 letzter Halbsatz ZPO ausscheiden. Die Ansichten hierzu sind geteilt. Das OLG Köln ist der Meinung, die Mehrkosten, die sich bei Vergleichen der Gegenüberstellung isolierter Rechtsverfolgen zur Geltendmachung im Scheidungsverbund ergäben, würden von der PKH-Bewilligung ausgenommen<sup>3</sup>. Das OLG Bremen<sup>4</sup> hält die Geltendmachung eines Anspruches auf Zugewinnausgleich außerhalb des Verbundes nicht für mutwillig. Allerdings ist immer noch mit dem Einwand der Landesjustizkasse im Festsetzungsverfahren zu rechnen, der Anwalt habe unter Verstoß gegen seine Verpflichtung zur kostensparenden Prozessführung vermeidbare Kosten verursacht<sup>5</sup>.

Wenn der Anwalt die durch die neue Gesetzgebung bestehende Verzinsungssituation darlegt, wird man aber schwerlich behaupten können, er habe mutwillig Kosten verursacht.

Ohnehin ist in derartigen Verfahren an die in der Praxis immer wieder übersehene Möglichkeit zu denken, bei zumindest teilweise erfolgreichem Abschluß des Zugewinnausgleichsprozesses und bei Vermögenserwerb eine Nachzahlungsanordnung gem. § 120 IV 1 ZPO zu beantragen<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> OLG Köln, FamRZ 94, 1396

<sup>4</sup> OLG-RP, 1997, 158

<sup>5</sup> OLG Düsseldorf, Juristisches Büro 1994, 482

<sup>6</sup> Zöller, § 120 ZPO, Rz. 24



3. In Fällen des Prozesskostenvorschusses ist zu beachten, dass mit Rechtskraft der Scheidung eine Prozesskostenvorschusspflicht des geschiedenen Ehegatten nicht mehr besteht<sup>7</sup>. In derartigen Fällen wäre auf PKH mit Nachzahlungsanordnung bei Vermögenserwerb auszuweichen.

**Merke:**

Die gesetzliche Neuregelung zur Höhe der Verzinsung gebietet es geradezu, in geeigneten Fällen Zugewinnausgleichsansprüche in separaten Verfahren geltend zu machen. Das Für und Wider sollte mit dem Mandanten abgeklärt und zur Vermeidung des Vorwurfes fehlerhafter Beratung aktenkundig gemacht werden.

Sofern man den Zugewinnausgleichspflichtigen vertritt, muß geprüft werden, ob es nicht aus dessen Sicht sinnvoll ist, den Zugewinn mit in das Verbundverfahren miteinzubeziehen. Dies kann dadurch geschehen, dass im Wege der negativen Feststellungsklage eine Klärung der strittigen Zugewinnausgleichsansprüche im Verbundverfahren gesucht wird.

---

<sup>7</sup> BGH FamRZ 84, 148